

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 55.

Dienstags, den 14. Juni

1842.

Zur Gesetzkunde Preußens.

Der Minister des Innern hat über die Bilder-Censur folgende Circularverfügung an sämmtliche königl. Ober-Präsidien erlassen:

„Es ist bisher angenommen worden, daß Bilder, welche durch Kupferstich, Lithographie oder auf anderem Wege vervielfältigt und zum Verkaufe bestimmt werden, der Censur unterworfen seien, und es ist diese Censur nach Analogie der im Artikel IV. des Censur-Edicts vom 18. October 1819 über die Censur von Gelegenheitsgedichten, Schulprogrammen und anderen einzelnen Blättern dieser Art enthaltenen Bestimmungen, den Polizeibehörden übertragen worden. Eine nähere Prüfung des gedachten Grundsatzes hat mich indes überzeugt, daß die Bilder-Censur der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Das allegirte Censur-Edict und der demselben zu Grunde liegende Bundes-Beschluß bezieht sich nur auf Druckschriften, und erfordert nur für diese eine vorgängige Censur, und auch das Censur-Edict vom 19. December 1788 enthält keine directe Vorschrift, woraus sich eine solche präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern herleiten ließe. Die Censur unterliegt aber, schon ihres singulären Charakters halber, überall der strictesten Auslegung, und muß auf das, ihr durch positive Gesetze angewiesene Gebiet streng begrenzt werden. Es darf mithin künftig nicht mehr gefordert werden, daß Bilder, welche zur Vervielfältigung und zum Verkaufe bestimmt sind, vorher der Polizei-Behörde zur Censur vorgelegt werden, wobei es sich jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst versteht, daß jede auf einem Bilde angebrachte Schrift der vorausgehenden Druckerlaubniß des ordentlichen Censors unterliegt. Die Polizei hat sich hiernach darauf zu beschränken, gegen die Schaustellung und Verbreitung unsittlicher, schlüpfriger oder sonst anständiger Bilder, sowie gegen solche, welche unter die Strafbestimmung des §. 115 und 572 ff. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts fallen, die gesetzlichen Expressiv-Maßregeln zu ergreifen. Indem ich deshalb das über die Bilder-Censur erlassene Rescript vom 21. Januar 1823 hierdurch aufhebe, ersuche ich das königl. Ober-Präsidium, die betreffenden Polizei-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen und zur Ausführung dieses Erlasses, wodurch sich auch die Circular-Rescripte vom 7. Februar 1832 und 8. Mai 1837 modifizieren, das sonst Erforderliche zu versorgen. Berlin, den 28. Mai 1842. Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.“

9^{te} Jahrgang.

Die Adelszeitung und die — Presßfreiheit.

Es ist mit der Aufnahme von Artikeln aus andern Journalen in die Spalten dieser Blätter eine eigene Sache, und wir können so unbedingt mit der, von der Redaction in Nr. 51 am Eingange des Aufsatzes dort ausgesprochenen Ansicht uns nicht einverstanden erklären. Es entstehen durch derlei Aufnahmen leicht Inconsequenzen, die, gerade in einem Blatte wie das Börsenblatt, unangenehm berühren. Die Geschichte mit dem Artikel aus dem Humoristen geht noch an; in derselben Nr. 51 dies. Bl. befindet sich aber ein Artikel aus der Zeitung für den deutschen Adel über die Censur, der, unserer Meinung nach, entweder gar keine Aufnahme in dies. Bl. hätte finden sollen, oder, da er in Tendenz wie in den faktischen Angaben den härtesten Tadel verdient, von der Redaktion gleich die angemessene Zurechtweisung hätte erfahren sollen *).

*) Die Redaction kann nicht in allen Fällen die Gründe, welche sie zur Aufnahme eines Artikels bestimmten, der Deßentlichkeit übergeben, auch ist sie nicht im Stande jedem was ihrer Meinung nicht entspricht eine Zurechtweisung, wie der Herr Verf. meint, beizufügen. Es würde hierzu ein Maß von Thätigkeit und Selbstständigkeit gehören, wie es bis jetzt nicht an der Redaction des Börsenblattes beliebt wurde. — Was den in Rede stehenden, aus der Adelszeitung entnommenen Artikel betrifft, so ist derselbe keineswegs, wie der Hr. Verf. zu glauben scheint, zu Gunsten der Censur, wäre dies aber auch, so ist doch nicht wohl einzusehen, warum ihm die Aufnahme verwehrt werden sollte. Man kann ein Freund, ja ein Vertheidiger der Presßfreiheit sein und doch gestatten, daß ein Wort zu Gunsten der Censur gesprochen wird. Ja, man muß das sogar, will man nicht einseitig sein, und selbst mit dem eigenen System in Widerspruch gerathen. Wir verlangen von den Regierungen und, wir bekennen es gern, wohl mit einem Rechte, daß sie uns freie Ausserungen über öffentliche Angelegenheiten gestatte, was soll das aber heißen? Etwa bloß, daß wir stets gegen die Maßregeln der Regierung, nie für dieselben reden sollen. Vor dieser Art von Presßfreiheit bewahre uns Gott! Wir wollen offen, frei und anständig reden können über alles was unser gemeinsames

101